

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

Hinweis:

Diese Verordnung tritt aufgrund der erlassenen Verordnung LSG-H 24 „Calenberger Börde“ teilweise außer Kraft.

Die Flächen östlich der L 390 sind somit Bestandteil der Verordnung LSG-H 24 „Calenberger Börde“.

Der westlich der L 390 liegende Bereich des derzeitigen Landschaftsschutzgebiets „Benther Berg - Südaue“ (LSG-H 25) wird in „Südaue“ (LSG-H 25) umbenannt.

(Fundstelle LSG HA 24 „Calenberger Börde“: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14/ 2016 vom 14. April 2016)

LSG-H 25 – Südaue

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 32/1969, S. 743

Hinweis: I. ÄnderungsVO vom 20.01.2000, II. ÄnderungsVO vom 14.11.2003

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
„Benther Berg - Südaue“ (Landeshauptstadt
Hannover und Landkreis Hannover),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 25.
Vom 30. April 1969.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Art. II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 26.1.1968 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 52) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Landeshauptstadt Hannover sowie den Gemeinden Barrigsen, Benthe, Ditterke, Döteberg, Everloh, Goltern, Groß Munzel, Harenberg, Hohenbostel, Kirchwehren, Landringhausen, Lathwehren, Lenthe, Leveste, Northen, Ostermunzel und Velber wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Badenstedt (Hannover)
 - Flur 1, ausgenommen nördlich der Flurstücke 234/33 und 221/106 sowie östlich der

- Flurstücke 31/1, 141/1, 30, 50, 103
- b) Bantorf (Gemeinde Hohenbostel)
Fluren 10 und 11 ganz
- c) Barrigsen
Fluren 2 und 4 ganz
Flur 1, ausgenommen Flurstreifen von 300 m Tiefe westlich und von 200 m Tiefe östlich der K 45 zwischen den Flurstücken 5 (Graben) und 81 (Weg) einerseits und den Flurstücken 16 und 98 andererseits
Flur 3, ausgenommen der Wirtschaftshof "Kokemühle"
- d) Benthe
Flur 2 mit den Flurstücken 1, 2, 33, 89, 210, 211, 213 bis 217
Flur 3, ausgenommen östlich Flurstück 59 (Weg), soweit es südlich Flurstück 68 liegt, und östlich Flurstück 96 (Weg), soweit es südlich Flurstück 101 liegt
- e) Ditterke
Flur 1 ganz
Flur 2, ausgenommen die Flurstücke westlich der L 401 und Flurstücke 69 (Weg), soweit sie südlich der Flurstücke 57/3 und 77 (Graben) liegen.
Flur 3, ausgenommen die Flurstücke östlich der Flurstücke 92/2, 125/1 und der südwardigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 125/1 bis zur Gemarkungsgrenze, soweit sie südlich Flurstück 100/13 und dessen westwardiger Verlängerung liegen.
- f) Döteberg
Flur 2 mit den Flurstücken 53 und 54
Flur 3, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 84 und einer gedachten Linie zwischen der westlichen Grenze des Flurstückes 84 und der nördlichen Grenze des Flurstückes 110
- g) Eckerde (Gemeinde Goltern)
Flur 1 nördlich und östlich einer südwardigen und westwardigen Parallele von 100 m Abstand zur Südaue, soweit die Flur nördlich der K 40 liegt
- h) Everloh
Fluren 1 und 3 ganz
Flur 2 mit dem Flurstück 1/1, ausgenommen davon ein Flurstreifen von 150 m Tiefe entlang Flurstück 139/1 (Weg). Ferner mit den Flurstücken 77/1, 79/1, 82/1, 84/1, 108/1, 110/1, 112/1, 125/1, 137/1, soweit es nördlich Flurstück 133 liegt, 149/1, 82/2, 102/2, 125/2, 154/2, 102/3, 120/3, 96/8, 96/10, 96/12, 96/14, 160/78, 81, 126, 127, 142, 143, 144, 254/154, 261/154, 262/154, 252/155, 253/155, 129/3 westlich 3/1
Flur 4 nordwestlich der K 32
- i) Göxe (Gemeinde Goltern)
Flur 1 nördlich der B 65, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstücke 26/2 und 26/3, südlich der Flurstücke 13/2, 14/3, 12/33 und 118, westlich der Flurstücke 126 und 127; südlich der B 65, ausgenommen ein Flurstreifen von 300 m Tiefe entlang der B 65 zwischen Flurstück 325 und der L 390 sowie ein Flurstreifen von 200 m Tiefe entlang der B 65 zwischen der L 390 und Flurstück 281
- k) Großgoltern (Gemeinde Goltern)
Flur 1 mit einem Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der Südaue
- l) Groß Munzel
Flur 10 ganz
Flur 3 östlich Flurstück 199 und südlich einer Parallele von 200 m Abstand zur K 51
Flur 4 mit einem Flurstreifen von 200 m Tiefe entlang der Südaue
Flur 5 westlich der L 392, und zwar südlich einer nordwardigen Parallele von 200 m Abstand zur Südaue zwischen der westlichen Flurgrenze und der L 392, ausgenommen die Flurstücke 35 bis 48, 169 und 170. Weiter ausgenommen ein Flurstreifen von 50 m Tiefe nordwestlich der L 392 zwischen den Flurstücken 143 (Graben) und 97 sowie südöstlich der L 392 die Flurstücke westlich Flurstück 169 (Graben)

- Flur 9 südlich der Munzelter Rampe
- m) Harenberg
 Flur 4 östlich der K 30
 Flur 5 mit den Flurstücken 14 bis 17
- n) Kirchwehren
 Fluren 4 und 5 ganz
 Fluren 1 und 2 südlich der K 51
- o) Landringhausen
 Fluren 1 und 6 ganz
 Flur 2, ausgenommen westlich der Flurstücke 209/2 und 380/210
 Flur 3, ausgenommen ein Flurstreifen von 125 m Tiefe entlang der L 392 zwischen der nördlichen Flurgrenze und dem Flurstück 104 (Weg)
 Flur 4, ausgenommen ein Flurstreifen von 300 m Tiefe entlang der B 65
 Flur 5, ausgenommen der Wirtschaftshof des Vorwerkes Esseler Hof
- p) Lathwehren
 Fluren 4, 5 und 7 ganz
 Flur 2 südlich der K 51
 Flur 3 südlich Flurstück 218 (Weg) und einer nordwärtigen Parallele von 75 m Abstand zur Mösecke zwischen der K 46 und der östlichen Flurgrenze
 Flur 6, ausgenommen der Wirtschaftshof des Gutes Lathwehren-Dunau
- q) Lenthe
 Fluren 1 und 5 ganz
 Flur 2, ausgenommen die Flurstücke westlich der K 30 sowie östlich der Flurstücke 92 und 114 (beide Gräben), soweit sie südlich der Flurstücke 90 und 225 liegen
 Flur 3, ausgenommen die Flurstücke westlich der K 30
 Flur 4 ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Tiefe entlang Flurstück 14 (Weg) zwischen Flurstück 5 und der K 30
- r) Leveste
 Flur 2 ganz
 Flur 1 nördlich der K 40, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 81 (Weg), soweit sie südlich Flurstück 57 (Graben) liegen
- s) Nordgoltern (Gemeinde Goltern)
 Flur 1 ganz
 Flur 2 mit den Flurstücken 1/1 bis 5/1, 6, 7, 8, 9 westlich 10 und 10
 Flur 4 östlich der Flurstücke 143 und 129 (beide Gräben), ausgenommen der Wirtschaftshof auf den Flurstücken 144 und 174/4
 Flur 5, ausgenommen die Flurstücke südlich Flurstück 183 (Graben) und ein Flurstreifen von 50 m Tiefe entlang der Ostseite des Flurstückes 137 (Weg). Ferner ausgenommen südlich Flurstück 131 (Graben) sowie die Flurstücke zwischen Flurstück 77 (Südaue) und den Flurstücken 52, 55 (beide Weg)
- t) Northen
 Fluren 1 bis 3 ganz
 Flur 4, ausgenommen die Flurstücke westlich der K 30 und östlich der Flurstücke 314, 327 bis 331, soweit sie südlich der Flurstücke 15, 19, 230 (alle Gräben) und nördlich des Flurstückes 313 (Graben) und dessen gedachter ostwärtiger Verlängerung liegen. Ferner ausgenommen die Flurstücke östlich der Flurstücke 121, 122, 128 und westlich der Flurstücke 95/4, 63/10, 63/17, soweit sie südlich der Bergstraße und nördlich des Flurstückes 108 liegen.
 Weiter ausgenommen die Flurstücke 5, 6, 7/1 bis 7/6, 8 sowie 4 und 9 (beide Weg)
- u) Ostermunzel
 Fluren 3 und 4 südlich einer Parallele von 200 m Abstand zur K 51
- v) Stemmen (Gemeinde Goltern)
 Flur 2 ganz

Flur 1, ausgenommen die Flurstücke 129/2, 131, 132,
Flur 3 südlich der B 65;
nördlich der B 65, ausgenommen östlich Flurstück 147 und der südwardigen Verlängerung seiner Ostgrenze bis Flurstück 254, östlich der Flurstücke 254 und 285 (Weg), soweit sie westlich Flurstück 85 liegen. Ferner ausgenommen Flurstück 26 und von Flurstück 85 ein Flurstück von 20 m Tiefe entlang Flurstück 37 (Weg). Weiter ausgenommen ein Flurstreifen von 40 m Tiefe entlang der Nordseite der Erschließungsstraße im Wördenfeld (Flurstücke 9/5, 10/4, 11/4, 12/2)

w) Velber

Flur 1 mit den Flurstücken 119 und 120

Flur 2 südlich einer nordwardigen Parallele von 100 m Abstand zum Flurstück 73 (Fösse)

Flur 3 westlich einer ostwardigen Parallele von 200 m Abstand zu den Flurstücken 76 (Fösse), 77 (Graben) und 81

x) Wichtringhausen (Gemeinde Hohenbostel)

Fluren 1, 3, 5 und 6 ganz

Flur 2, ausgenommen ein Flurstücken von 50 m Tiefe entlang der Nordseite des Flurstückes 39 (Weg) zwischen den Flurstücken 38/1 und 9/4; mit den Flurstücken nördlich und östlich Flurstück 6/13 und der ostwardigen Verlängerung dessen Nordgrenze bis zur Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1 der früheren Gemeinde Wichtringhausen

Flur 4 mit den Flurstücken 82/2 ausgenommen der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1, den Flurstücken 178, 179, ausgenommen ein Flurstreifen von 300 m Tiefe entlang der B 65

y) Winninghausen (Gemeinde Hohenbostel)

Flur 1 nördlich der B 65, ausgenommen ein Flurstreifen von 300 m Tiefe entlang der B 65

(Stand: 6. 2. 1967

Änderung: 15. 10. 1968)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 25 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, der Landeshauptstadt Hannover, dem Landkreis Hannover in Hannover und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum

Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauercampplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 25, "Benther Berg - Südaue", außer Kraft.

Hannover, den 30. April 1969.

5.02.25

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Holweg
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 25 - I. Änderungsverordnung – Benther Berg-Südaue

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 5/2000 vom 03.02.2000, S. 48

I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Benther Berg - Südaue" (LSG-H 25) vom 30.4.1969 (Nds. MBl. Nr. 32/69 v. 11.8.69, S. 743)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.4.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.2.1998 (Nds. GVBl., S. 86) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1999 (Nds. GVBl., S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 10 000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Benther Berg-Südaue" (LSG-H 25) entlassen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 10 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 4654,2 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 20.1.2000

LANDKREIS HANNOVER

Der Landrat

Dr. Amdt

L.S.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 25 - II. Änderungsverordnung – Bentherr Berg-Südaue

Fundstelle: Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 45/2003 vom 04.12.2003, Seite 384

II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Bentherr Berg-Südaue“ (LSG-H 25) im Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover vom 30.4.1969 (Nds. Mbl. Nr. 32/ 1969 v. 11.8.69, S. 743)

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.4.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.1.2003 (Nds. GVBl., S. 39), in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5.6.2001 (Nds. GVBl., S. 348 - VORIS 20 300 31) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 9.9.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bentherr Berg-Südaue“ (LSG-H 25) entlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 6 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 4648 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 14.11.2003

Az.: 36.04 1205/H 25 II

Region Hannover
Der Regionspräsident

Dr. Arndt